

Departement des Innern
Amt für Gesundheit und Soziales



Leitfaden Opferhilfe Kanton Schwyz

Schwyz, März 2010
3. Auflage

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Überblick	4
3. Kantonale Umsetzung	7
3.1 Organisation	8
3.2 Opferberatung	9
3.3 Finanzierung von Soforthilfen	10
3.3.1 Notunterkünfte und Fremdplatzierungen.....	11
3.3.2 Fahrspesen und Nebenkosten	11
3.3.3 Juristische Soforthilfe.....	12
3.3.4 Psychotherapeutische Hilfe.....	12
3.3.5 Verschiedene Kosten	13
3.4 Kostenbeiträge für längerfristiger Hilfe Dritter	14
3.4.1 Allgemeines.....	14
3.4.2 Anwaltskosten.....	15
3.4.3 Psychotherapiekosten	18
4. Anhang	19
4.1 Formulare	19
4.2 Gesetzliche Grundlagen	19
5. Links	19

Zustellung:

- Gerichte
- Opferberatungsstelle
- Anwaltsverband des Kantons Schwyz
- Vormundschaftsbehörden
- Fürsorgebehörden
- Sozial- und Spezialdienste
- www.sz.ch/Opferhilfe

1. Einführung

Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG, SR 312.51) aus dem Jahre 1991 wurde revidiert. Ein wichtiges Ziel der Revision bestand darin, die in der Evaluation festgestellten Vollzugsprobleme für die rechtsanwendenden Stellen in den Bereichen Beratung sowie Entschädigung und Genugtuung zu lösen. Die drei Pfeiler der Opferhilfe, die Beratung, der Schutz des Opfers und die Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren sowie Entschädigung und Genugtuung, wurden im revidierten Bundesgesetz beibehalten. Weiter nahm die Revision punktuelle Verbesserungen zugunsten der Opfer vor, etwa bezüglich Information, Kontaktaufnahme der Beratungsstellen mit den von der Polizei gemeldeten Opfern, Verlängerung der Verwirkungsfrist oder Befreiung von Verfahrenskosten. Die Opferhilfe bei Straftaten im Ausland hat ebenfalls Änderungen erfahren und ist jetzt klar geregelt. Keine wesentlichen Änderungen waren in Bezug auf die bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz und die Rechte des Opfers und seiner Angehörigen im Strafverfahren nach kantonalem Prozessrecht erforderlich, da in absehbarer Zeit die Schweizerische Strafprozessordnung das kantonale Recht ablösen wird.

Das revidierte Opferhilfegesetz sowie die entsprechende Verordnung sind am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Auch die Vollzugsverordnung zum Opferhilfegesetz (VVzOHG, SRSZ 381.111) des Kantons Schwyz wurde auf diesen Zeitpunkt hin angepasst. Damit eine einheitliche Anwendung des Opferhilfegesetzes in den Kantonen gewährleistet ist, hat die Verbindungsstellen-Konferenz (SVK-OHG) Empfehlungen erarbeitet. Diese Empfehlungen und der vorliegende Leitfaden haben wegleitenden Charakter (§ 1 Abs. 2 VVzOHG).

Der Leitfaden Opferhilfe beschreibt die innerkantonalen Abläufe und richtet sich vor allem an jene Fachpersonen (Anwälte, Ärzteschaft, Psychotherapeuten und Sozialarbeitende), die entsprechende Leistungen der Opferhilfe zugunsten von betroffenen Personen beanspruchen möchten. Es besteht jedoch **kein** Rechtsanspruch des Opfers gegenüber der zuständigen Behörde/Beratungsstelle auf Umsetzung des Leitfadens in die Praxis.

Weitere Auskünfte erteilt:

Amt für Gesundheit und Soziales Kanton Schwyz
Abteilung Soziales
Kollegiumstr. 28
Postfach 2161
6431 Schwyz
Telefon: 041 819 16 65
Telefax: 041 819 20 49
Internet: www.sz.ch/opferhilfe

2. Überblick

Was will das Opferhilfegesetz ?

Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5) ersetzt per 1. Januar 2009 das bisherige Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991. Ziel des Gesetzes ist es, den Betroffenen wirksame Hilfe zu leisten und ihre Rechtsstellung zu verbessern. Dazu gehören:

- fachgerechte Beratung und Betreuung
- Schutz des Opfers und die Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren
- angemessene Entschädigung und Genugtuung

Wer erhält Hilfe nach Opferhilfegesetz ?

Hilfe nach diesem Gesetz erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist und ob er sich schuldhaft verhalten hat (Art. 1 OHG). Zu den Straftaten zählen Körperverletzung, Tötung, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexuelle Ausbeutung, schwere Drohung und Nötigung, Freiheitsberaubung, Geiselnahme, Verkehrsunfälle mit Verletzungs- oder Tötungsfolge. Nicht dazu gehören Ehrverletzungsdelikte, Tätlichkeiten, Diebstahl oder Betrug, weil diese Straftaten keine unmittelbare Beeinträchtigung der Integrität nach sich ziehen können. Nahe Angehörige eines Opfers (z. B. Ehepartner, Lebenspartner, Eltern oder Kinder) werden dem Opfer bezüglich Beratung gleichgestellt. Einen Entschädigungs- und Genugtuungsanspruch haben Angehörige hingegen nur in eingeschränktem Rahmen. Sie müssen ihre Ansprüche selbständig geltend machen.

Bei einer Straftat im Ausland hat ein Opfer Anspruch auf Beratung und Hilfe durch die Beratungsstellen in der Schweiz, sowie auf Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter, sofern diese Hilfe nötig und angemessen ist und die Einnahmen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Vorausgesetzt wird, dass das Opfer oder die Angehörigen im Zeitpunkt der Tat und des Gesuchs Wohnsitz in der Schweiz haben. In der Regel ist die Beratungsstelle des Wohnkantons aufzusuchen, da diese die örtlichen Hilfsangebote am besten kennt.

Worauf hat das Opfer Anspruch ?

1. Beratung und Betreuung

Opfer haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung durch eine der anerkannten Beratungsstellen. Diese Stellen leisten und vermitteln den Betroffenen medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Die Hilfe kann als Soforthilfe oder als längerfristige Hilfe geleistet oder vermittelt werden. Zudem werden die Opfer von den Beratungsstellen über die Opferhilfe informiert.

Zur Soforthilfe gehört z. B. das Besorgen einer Notunterkunft, das Vermitteln einer juristischen Erstabklärung oder das Leisten von Überbrückungshilfe. Oft genügen die Soforthilfen nicht, um die Folgen der Opfersituation zu überwinden. In diesem Fall können je nach finanziellen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen werden angerechnet) Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter übernommen werden (Psychotherapie, Anwaltskosten, Familienhilfe). Über die längerfristige Hilfe entscheidet auf Gesuch der Opferberatungsstelle das Amt für Gesundheit und Soziales.

2. Rechte im Strafverfahren

Wird gegen den Täter oder die Täterin ein Strafverfahren eingeleitet, hat das Opfer in jedem Fall einen verbesserten Rechtsschutz. Es kann namentlich verlangen, dass

- das Gericht bei überwiegendem Interesse des Opfers unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagt;
- keine Begegnung mit dem Täter im Strafverfahren stattfindet;
- es durch eine Vertrauensperson begleitet wird, wenn es als Zeuge oder Auskunftsperson befragt werden muss;
- es bei einer Straftat gegen die sexuelle Integrität von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen wird. Ganz allgemein kann es Aussagen zu Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen.

3. Entschädigung und Genugtuung

Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden bei Beeinträchtigung oder Tod des Opfers (Art. 19 OHG). Nicht berücksichtigt wird Sachschaden. Unter bestimmten Umständen kann auch ein Vorschuss auf die Entschädigung verlangt werden (Art. 21 OHG). Wenn die Schwere der Beeinträchtigung dies rechtfertigt, haben Opfer und Angehörige Anspruch auf eine Genugtuung (Ausgleich des erlittenen Leides).

Gesuche um Entschädigung und Genugtuung müssen **innert fünf Jahren seit der Straftat** eingereicht werden, ansonsten die Ansprüche verirken (Art. 25 OHG). Haben das Opfer oder seine Angehörigen in einem Strafverfahren vor Ablauf der Fristen nach Absatz 1 oder 2 Zivilansprüche geltend gemacht, so können sie innert einem Jahr ab endgültigem Entscheid über die Zivilansprüche oder die Einstellung des Strafverfahrens ein Gesuch um Entschädigung und Genugtuung stellen. Zuständig ist der Kanton, in welchem die Straftat begangen worden ist (Art. 26 OHG). Bei einer Straftat im Ausland werden keine Entschädigungen und Genugtungen gewährt (Art. 3 OHG).

Wie kann das Opfer einer Straftat vorgehen ?

Die betroffene Person kann unmittelbar nach der Straftat über die Notrufnummer 117 die Polizei alarmieren oder sich bei einem Polizeiposten melden. Bei der Befragung vermittelt die Polizei die wichtigsten Informationen zum Opferhilfegesetz, namentlich auch die Adressen der Opferberatungsstelle im Kanton Schwyz. Sofern das Opfer einverstanden ist, informiert die Polizei umgehend die Opferberatungsstelle, welche sofort Kontakt zum Opfer aufnimmt. Ausserhalb der Bürozeiten der Opferberatungsstellen kann eine anonyme Telefonberatung über die Nummer 143 der Dargebotenen Hand in Anspruch genommen werden. Das Opfer kann sich aber auch unmittelbar nach der Straftat an eine der anerkannten Beratungsstellen wenden.

Opferhilfe

Beratungsstelle Kanton Schwyz
Gotthardstrasse 61a
6410 Goldau
Tel. 0848 821 282
Fax 041 857 07 43
opferhilfesz@arth-online.ch
www.arth-online.ch/opferhilfe

3. Kantonale Umsetzung

Mit Beschluss vom 12. August 1998 hat der Regierungsrat die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (VVzOHG, SRSZ 381.111) erlassen. Diese wurde an das neue Opferhilfegesetz angepasst. Die Vollzugsverordnung regelt im Detail die Zuständigkeiten sowie die Leistungen der Opferhilfe im Kanton Schwyz. Die Grundzüge der Vollzugsverordnung zum Opferhilfegesetz lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- die Opferhilfe ist Aufgabe des Kantons, weshalb die Finanzierung ausschliesslich Sache des Kantons ist,
- die Vollzugsverordnung lässt in organisatorischer Hinsicht die Wahlfreiheit zwischen kantonseigenen Beratungsstellen, Zusammenarbeit mit anderen Kantonen oder Aufgabenübertragung an Dritte,
- die Empfehlungen zur Anwendung des Bundesgesetzes (OHG), herausgegeben von der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz OHG, sowie der vorliegende Leitfaden haben begleitenden Charakter,
- das Verwaltungsgericht ist als einzige kantonale Instanz für die Beurteilung aller Beschwerden auf dem Gebiete der Opferhilfe zuständig.

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Opferhilfe im Kanton Schwyz aus, dies insbesondere über die Tätigkeit des zuständigen Departementes und Amtes. Aufsichtsbeschwerden gegen das Departement des Innern oder das Amt für Gesundheit und Soziales sind beim Regierungsrat anzubringen. Die Beratungsstelle hingegen untersteht der direkten Aufsicht des Amtes (§ 4 Abs. 2 Bst. f).

3.1 Organisation

Regierungsrat

- Übt die Aufsicht über die Opferhilfe aus
- Richtet die Opferberatung im Kanton ein
- Erstellt die Leistungsverträge und legt die Abgeltung dafür fest
- Entscheidet über Entschädigung und Genugtuung ab Fr. 10 000.--

Departement des Innern

- Entscheidet über Vorschuss auf Entschädigung und dessen Rückerstattung
- Entscheidet über Entschädigung und Genugtuung bis max. Fr. 10 000.--
- Fordert unrechtmässig bezogene Leistungen zurück

Amt für Gesundheit und Soziales

- Ist zuständig für die direkte Aufsicht über die Opferberatungsstelle
- Übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit in der Opferhilfe
- Stellt Anspruchsberechtigung der Hilfe fest
- Entscheidet über die Weiterführung der Beratung und Hilfeleistung
- Erteilt Kostengutsprachen für die Soforthilfe über Fr. 5 000.--
- Stellt Kostengutsprachen für längerfristige Hilfe Dritter aus
- Nimmt Rückgriff und Regress gegenüber Tätern und Dritten wahr
- Erhebt eine Pauschale bei den entsprechenden kantonalen Opferhilfestellen, wenn Leistungen an Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton gewährt wurden.

Opferberatungsstelle

- Gewährleistet die Beratung der Opfer und vermittelt Dritthilfe
- Stellt die Anspruchsberechtigung sowie Art und Umfang der Beratung und Hilfeleistung fest
- Erteilt Soforthilfe bis max. Fr. 5 000.-- pro Fall
- Erstattet Bericht zuhanden des Departement des Innern und des Bundes
- Meldet dem Amt für Gesundheit und Soziales Beratungen und Leistungen zugunsten von Personen mit Wohnsitz und Straftat in einem anderen Kanton

Das Amt für Gesundheit und Soziales ist für alle Verfügungen im Bereich der Opferhilfe zuständig, soweit nicht eine andere Behörde ausdrücklich als zuständig erklärt wird. Das Amt besorgt insbesondere die allgemeine Information der Öffentlichkeit über die Belange der Opferhilfe. Die konkrete Information eines Opfers über die Möglichkeiten der Opferhilfe ist Sache der Polizei bei der ersten Einvernahme (Art. 8 Abs. 1 OHG) bzw. der Beratungsstellen (Art. 12 Abs. 1 OHG).

Weiter macht das Amt Rückgriffs- und Regressansprüche gegenüber dem Täter/der Täterin oder Dritten geltend, wenn die Ansprüche infolge Leistung von Entschädigung oder Genugtuung auf den Kanton übergegangen sind. Die Ansprüche können im Strafverfahren geltend gemacht werden (§§ 17 Bst. d, 20 ff., Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz [Strafprozessordnung, StPO], SRSZ 233.110). In allen anderen Fällen (z. B. Leistungen für längerfristige Hilfe Dritter) kann die Rückerstattung auch verfügt werden.

3.2 Opferberatung

Die Opferberatungsstelle steht dem Opfer bei der Bewältigung und Verarbeitung der Straftat zur Seite. Im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe unterstützt und betreut die Beratungsstelle das Opfer bzw. seine Angehörigen. Die Beratung ist grundsätzlich unentgeltlich und umfasst insbesondere die Information und Beratung des Opfers sowie die Vermittlung von medizinischer, psychologischer, materieller, sozialer und juristischer Hilfe (Art. 14 Abs. 1 OHG). Die Leistungen der Opferhilfe sind in jedem Fall subsidiär, d. h. Versicherungsleistungen und allfällige Leistungen von Dritten (z. B. Täterschaft, unentgeltliche Rechtshilfe) gehen vor. Das Opfer und die Angehörigen unterstehen im Rahmen des Zumutbaren der Schadenminderungspflicht.

Ergeben sich zwischen Opfer und Beratungsstelle Meinungsverschiedenheiten über die Stellung als Opfer oder über Art, Umfang und Weiterführung der Opferhilfe, so entscheidet darüber mittels Verfügung die Beratungsstelle auf Antrag des Opfers. Die Einsprache gegen diese Verfügung erfolgt an das Amt für Gesundheit und Soziales, welches über die Weiterführung der Beratung entscheidet.

Die Beratungsstelle führt weder therapeutische Gespräche noch länger andauernde Beratungen durch. Sie vermittelt Fachpersonen, die im Rahmen der Soforthilfe oder der längerfristigen Hilfe Dritter diese Leistungen erbringen. Wünscht ein Opfer nach Abschluss der Beratung weitere Gespräche, oder wird die Beratung offensichtlich über das normale Mass hinaus in Anspruch genommen, können die Beratungsgespräche dem Opfer verrechnet werden (ausgenommen sind opferspezifische Fragen).

Grundsätzlich besteht das Recht auf freie Wahl der Beratungsstellen (Art. 15 Abs. 3 OHG). Der Wohnsitzkanton soll künftig für die Kosten jener Personen aufkommen, die Beratung, längerfristige Hilfe der Beratungsstellen und Kostenbeiträge an die längerfristige Hilfe Dritter durch einen andern Kanton erhalten (Art. 18 OHG). Das Amt ist zuständig, allfällige Kosten für ausserkantonale Opfer in Rechnung zu stellen.

3.3 Finanzierung von Soforthilfen

Die Soforthilfe dient dazu, die dringendsten Bedürfnisse, welche sich aus einer Straftat ergeben, abzudecken. Sie kann dann in Anspruch genommen werden, wenn als Folge der Straftat Handlungsbedarf eintritt. Nicht jede Person hat nach einer Straftat automatisch Anspruch auf finanzielle Soforthilfe, sondern nur diejenigen, die durch die Straftat in eine Situation geraten sind, in welcher sie auf sofortige Unterstützung dringend angewiesen sind. Die entsprechende Überprüfung erfolgt durch die Beratungsstelle.

Die Soforthilfe ist für das Opfer unentgeltlich und von seinen persönlichen Verhältnissen grundsätzlich unabhängig. Bei sehr guten finanziellen Verhältnissen ist das Erfordernis der Dringlichkeit einer finanziellen Hilfe nicht erfüllt. Leistungen Dritter (z.B. Kranken-/Unfallversicherer, Haftpflichtversicherungen, Täterschaft) gehen den Leistungen im Rahmen der Soforthilfe vor.

Die Opferberatungsstelle Kanton Schwyz verfügt über einen Kompetenzbetrag von Fr. 5 000.--. Der Kompetenzbetrag kann nicht für eine einzige Hilfe (z. B. nur Anwaltskosten oder nur eine Notunterkunft) in Anspruch genommen werden. Ziel ist eine möglichst umfassende Soforthilfe (mit verschiedenen Leistungen wie z. B. Notunterkunft sowie eine erste psychotherapeutische Hilfe und die notwendigen rechtlichen Abklärungen usw.). Die Beratungsstelle erteilt eine schriftliche Kostengutsprache für die entsprechende Soforthilfe.

3.3.1 Notunterkünfte und Fremdplatzierungen

Die Opferberatungsstelle organisiert bei Bedarf eine Notunterkunft. Je nach Situation ist es nötig, eine ausserkantonale Institution zu wählen, um den Schutz zu gewährleisten. Die Opferberatungsstelle erteilt vorerst eine Kostengutsprache für fünf Tage. Treten die Betroffenen selber in eine Institution ein, hat ein Wechsel in eine innerkantonale Notwohnung zu erfolgen (Schadensminderungspflicht), sofern dies möglich ist. Bezieht eine betroffene Person Sozialhilfe und wird diese aufgrund einer Straftat durch den Sozialdienst in einer Notunterkunft platziert, übernimmt die Opferhilfe keine Leistungen.

Auf Gesuch der Opferberatungsstelle kann das Amt für Gesundheit und Soziales die Kostengutsprache für die Notunterkunft erweitern. Die Empfehlungen der SVK-OHG legen einen Rahmen von **21 Tagen** für die Soforthilfe fest. Danach ist grundsätzlich die Fürsorgebehörde der Wohnsitzgemeinde für die Unterbringung zuständig. Bei ausgewiesenem Bedarf und als Folge der Straftat kann die Kostengutsprache für eine Unterkunft über die längerfristige Hilfe Dritter verlängert werden.

Sind Kinder und Jugendliche von Straftaten betroffen (Misshandlungen, sexuelle Übergriffe) kann das Amt für Gesundheit und Soziales eine Kostengutsprache für eine Notunterkunft von höchstens **21 Tagen** erteilen. Sind länger dauernde Kinderschutzmassnahmen notwendig, hat die Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzgemeinde die weitere Unterbringung zu gewährleisten. Die Opferberatungsstelle erstellt ein Übergabeprotokoll zuhanden der fallführenden Behörde.

3.3.2 Fahrspesen und Nebenkosten

Erwachsene in ausserkantonalen Notunterkünften erhalten für Fahrspesen und kleinere Anschaffungen eine Tagespauschale von max. Fr. 16.--, pro Kind zusätzlich Fr. 8.--. Falls nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, können Fahrten zum Arzt, ins Spital, zu Einvernahmen und zur Therapie mit Fr. --.70/km entschädigt werden. Ausnahmsweise werden Taxikosten übernommen, sofern keine anderen Transportmöglichkeiten zur Verfügung stehen (Belege sind einzureichen).

3.3.3 Juristische Soforthilfe

Die Opferberatungsstelle kann im Rahmen der Soforthilfe Kostengutsprache für **fünf** Stunden erteilen. Der max. Stundenansatz beträgt Fr. 180.-- exkl. Mehrwertsteuer und Auslagen. Die Beratungsstelle kann die Kostengutsprache um höchstens drei Stunden erweitern, sofern vorgängig ein entsprechendes Gesuch mit Begründung eingereicht wurde.

In einem kurzen Bericht ist darzulegen, ob das Mandat weiter geführt wird und ob Zivilforderungen eingegeben werden. Ohne diesen Bericht kann die gewährte Soforthilfe nicht eingefordert werden. Die juristische Soforthilfe geht primär zu Lasten des Täters bzw. seiner Haftpflichtversicherung. Kosten für die rechtliche Vertretung in der Soforthilfe sind als Prozesskosten in einem allfälligen Verfahren (zivil- oder strafrechtlich) geltend zu machen. Die Soforthilfe ist mittels detaillierter Honorarrechnung abzurechnen.

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf einen Prozessbeistand, vor allem wenn das familiäre Umfeld als Täterschaft in Frage kommt. Im Rahmen der Soforthilfe erteilt die Opferberatungsstelle eine Kostengutsprache für dringende Abklärungen im Rahmen von **fünf** Stunden. Der max. Stundenansatz beträgt Fr. 180.-- exkl. Mehrwertsteuer und Auslagen. Weitere Angaben sind unter dem Titel Anwaltskosten zu entnehmen.

3.3.4 Psychotherapeutische Soforthilfe

Die Opferberatungsstelle klärt zuerst die Opfereigenschaft ab (Straftat und Beeinträchtigungen). Die Hilfe wird individuell je nach Art der Beeinträchtigung und Hilfsbedürftigkeit der Personen gewährt (sofort nach der Straftat oder nach Eintritt der Beeinträchtigung). Die Kostengutsprache für die Soforthilfe erfolgt durch die Opferberatungsstelle schriftlich im Rahmen von **fünf** Stunden. Bei einer schweren Beeinträchtigung max. **zehn** Stunden. Opfer von Straftaten werden für erste therapeutische Hilfe grundsätzlich an den Sozialpsychiatrischen Dienst des Kantons Schwyz verwiesen.

Leistungen im Rahmen der Soforthilfe sind subsidiär, vorrangig sind Leistungen durch Kranken- und Unfallversicherer, ev. Täterschaft und Haftpflichtversicherungen. Eine Kostengutsprache für Soforthilfe ist kein Präjudiz für eine weiterführende längere Therapie (siehe auch längerfristige Hilfe).

3.3.5 Verschiedene Kosten

Bei Bedarf werden nach vorgängiger Kostengutsprache Übersetzungskosten von höchstens **fünf** Stunden übernommen. Der max. Stundenansatz beträgt Fr. 60.-- plus einmalige Spesen in der Höhe von Fr. 30.--, exkl. Mehrwertsteuer (gemäss Tarifordnung des Dolmetscherdienstes Zentral-schweiz Caritas Luzern).

Prämien für die Krankenkasse oder allgemein für andere Versicherungen sind unabhängig von einer Straftat geschuldet, weshalb die nötige Kausalität für die Übernahme durch die Opferhilfe fehlt (auch Leistungsaufschub und Prämienausstände).

Entstehen dem Opfer bei einem Wechsel der Wohnung z. B. Kosten für ein Mietzinsdepot oder für den Umzug, so kann die Opferhilfe nur in Ausnahmefällen Leistungen erbringen. Hierfür ist ein Gesuch bei der örtlichen Fürsorgebehörde einzugeben.

Bei der Opferhilfe geht es nicht darum, das Existenzminimum zu sichern bzw. den Lebensunterhalt einer Person zu finanzieren. Es werden nur die direkten finanziellen Folgen einer Straftat behoben. Die Beratungsstelle kann über die Soforthilfe eine finanzielle Überbrückung leisten und zwar pro Person und Straftat nur einmalig (ausgenommen bei häuslicher Gewalt). Bei einer Trennung oder beim Auszug aus der gemeinsamen Wohnung wird ein allfälliger Lebensunterhalt durch die Fürsorgebehörde zu prüfen sein.

Zu den Leistungen der Opferhilfe gehört in diesem Zusammenhang grundsätzlich nur ein Einkommenschaden, sofern jemand erwerbstätig ist. Dieser ist vorerst bei Versicherungen, Täter, Arbeitgeber etc. geltend zu machen. Ein allfälliger Vorschuss kann über Art. 21 OHG mit dem entsprechenden Formular beantragt werden. Grundsätzlich übernimmt die Opferhilfe keine Sachschäden (z. B. Kleider, Fahrzeuge, Mobiliar, Fenster, Türen etc.) und Vermögensschäden (z.B. gestohlenen Geld).

3.4 Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter

3.4.1 Allgemeines

Benötigt das Opfer zur Bewältigung der Folgen der Straftat Hilfe, übernimmt das Amt für Gesundheit und Soziales je nach den persönlichen Verhältnissen des Opfers Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter (Art. 16 OHG). Unter persönlichen Verhältnissen ist zunächst die finanzielle Situation des Opfers zu verstehen. Ein Anspruch auf (Teil-)Finanzierung von längerfristiger Hilfe Dritter setzt voraus, dass das Opfer selber nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt und auch von Dritten, wie namentlich dem Täter oder einer Versicherung (z.B. Kranken-, Unfall- oder Rechtsschutzversicherung) keine Leistungen erhältlich machen kann. Die Berechnung über den Anteil der Opferhilfe für längerfristige Hilfe Dritter richtet sich nach Art. 6 OHG i.V.m. Art. 1 OHV. Die Berechnungen erfolgen demnach gemäss Ergänzungsleistungsgesetz.

Neben der finanziellen Leistungsfähigkeit des Opfers sind aber auch noch andere Gesichtspunkte (z.B. körperliche und geistige Gesundheit des Opfers; Kompliziertheit der sich stellenden Rechtsfragen und mangelnde Rechtskenntnisse sowie sprachliche Schwierigkeiten des Opfers; Kompliziertheit der tatsächlichen Verhältnisse usw.) massgebend. So ist insbesondere zu prüfen, ob die Hilfe im konkreten Fall notwendig, geeignet und angemessen ist. Massgebende Kriterien sind etwa der Grad der Beeinträchtigung des Opfers, die Möglichkeit und Fähigkeit des Opfers, die Folgen der Straftat zu bewältigen, die Wirksamkeit und die Erfolgsaussichten einer bestimmten Massnahme bzw. Hilfeleistung sowie die Möglichkeit des Opfers zur Schadensminderung im Rahmen des Zumutbaren.

Die Opferberatungsstelle vermittelt dem Opfer diese Hilfe und ersucht das Amt für Gesundheit und Soziales um Übernahme der Kosten. Es ist deshalb unerlässlich, die von der Opferberatungsstelle ausgehändigten Formulare möglichst vollständig und rasch einzureichen. Der definitive Anteil der Opferhilfe kann je nach Situation unterschiedlich ausfallen. Deshalb ist es wichtig, **vorgängig** eine Kostengutsprache für die Leistungen der Opferhilfe einzuholen.

Sachschäden sowie reine Vermögensschäden werden von der Opferhilfe nicht übernommen.

Auch wenn für die Opferhilfebehörde der Untersuchungsgrundsatz gilt, untersteht das Opfer einer Mitwirkungspflicht. Vor allem sind sämtliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen zu legen. Ausserdem sind Arbeitsunfähigkeit und Beeinträchtigungen aufgrund ärztlicher Berichte zu belegen. Für die Ergänzung der Formulare steht die Opferberatungsstelle zur Verfügung.

Für die längerfristige Hilfe Dritter erteilt das Amt für Gesundheit und Soziales subsidiäre Kostengutsprachen. Diese werden je nach Fall betragsmässig und zeitlich bezüglich des erteilten Auftrages begrenzt. Es werden keine Vorschüsse gewährt.

3.4.2 Anwaltskosten

Die Übernahme von Anwaltskosten im Rahmen der längerfristigen Hilfe Dritter kommt nur in Frage, wenn dem Opfer - etwa wegen Fehlen der Bedürftigkeit - die unentgeltliche Rechtspflege (uR) nicht gewährt werden kann und wenn zudem der Beschuldigte dafür nicht aufkommt, weil er z.B. zahlungsunfähig ist oder zur Leistung einer Parteientschädigung nicht verpflichtet wird. Je nach Entschädigung, welche über die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, bleibt in der Opferhilfe Raum für eine ergänzende Vergütung von ausser- und vorprozessualen Kosten. Das Amt für Gesundheit und Soziales entscheidet über die Höhe der Abgeltung.

- Es werden nur Anwaltskosten vergütet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Straftat stehen:
 - bei einem Strafverfahren (uR ist vorrangig),
 - Haftpflichtrechtliche Verfahren und Abklärungen,
 - Sozialversicherungsrechtliche Verfahren und Abklärungen (uR ist vorrangig),
 - Schutzmassnahmen für die Opfer (Schutz der Persönlichkeit Art. 28 ZGB, bei Trennung und Kinderschutz), nicht jedoch Scheidung,
 - erste Abklärungen z.B. bei arbeitsrechtlichen Fragen und die damit verbundenen ersten und dringenden Vorkehrungen.

Weiter sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Anwaltskosten werden nur über längerfristige Hilfe Dritter gemäss Art. 16 OHG abgewickelt. Das Gesuch um längerfristige Hilfe Dritter ist so schnell wie möglich einzugeben. Ohne vorgängig erteilte Kostengutsprache können je nach persönlicher Situation eventuell keine oder nicht alle Anwaltskosten übernommen werden (§ 9 Abs. 2 VVzOHG).
- Anwaltskosten für das Opferhilfeverfahren werden nur übernommen, wenn die finanziellen Mittel für eine anwaltliche Vertretung fehlen, eine anwaltliche Vertretung notwendig ist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint. Da sich das Opfer bei der Gesuchseinreichung auch kostenlos von einer Beratungsstelle unterstützen lassen kann, wird bei der Prüfung für eine anwaltschaftliche Vertretung ein strenger Massstab angelegt.
- Die Opferhilfe übernimmt den jeweils geltenden Honoraransatz für unentgeltliche Rechtsvertretungen und Officialverteidigungen gemäss Richtlinien der Gerichtspräsidentenkonferenz (letztmals geändert am 7. November 2007). Zurzeit beträgt dieser Ansatz Fr. 180.-- pro Stunde zuzüglich Mehrwertsteuer und Auslagen.
- Kostengutsprachen sind verbindlich. Zeichnet sich im Verlaufe des Verfahrens ab, dass die gewährte Kostengutsprache nicht genügt, ist vor deren Überschreitung ein Gesuch um Erhöhung der Kostengutsprache einzugeben. Das Gesuch ist zu begründen.
- Wie im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege können von der Opferhilfe grundsätzlich nur Anwaltskosten in einem Strafverfahren übernommen werden, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Geltendmachung der Zivilansprüche stehen. Ausnahmsweise kann die Opferhilfe Kosten übernehmen, wenn z. B. ein minderjähriges Opfer betroffen ist (vgl. BGE 123 I 145).
- Für Dossiereröffnung bzw. Eingabe des Gesuchs kann eine Pauschale von max. Fr. 50.-- übernommen werden.

- Kostengutsprachen der Opferhilfe sind subsidiär, d.h. es werden nur Anwaltskosten übernommen, wenn nachweislich keine anderen Kostenträger hierfür aufkommen (z. B. Rechtsschutz, Sozial- und Haftpflichtversicherer, unentgeltliche Rechtshilfe, Täterschaft). Nach Mandatsübernahme ist die unentgeltliche Rechtshilfe zu beantragen. Wenn die unentgeltliche Rechtshilfe überhaupt nicht oder verspätet eingegeben wird, kann stattdessen nicht die Opferhilfe Kosten übernehmen. Über die bereits gewährte unentgeltliche Rechtshilfe hinaus werden keine Anwaltskosten übernommen (VGE 1027/06 vom 24. Mai 2006), wenn nicht vorgängig eine Kostengutsprache für ausserprozessuale Kosten erteilt wurde.
- Bei leichten Körperverletzungen, ohne bleibende Beeinträchtigung, bei Ehrverletzungsdelikten, bei sexuellen Belästigungen leichter Art (ohne entsprechende Beeinträchtigung) werden keine Anwaltskosten übernommen.
- Ansprüche gemäss Opferhilfegesetz werden durch die Beratungsstelle im Grundsatz geprüft. Dabei wird das Opfer kostenlos über seine Rechte informiert. Falls das Opfer keine Beratungsstelle aufsucht oder keine Beratung wünscht, kann stattdessen nicht ein Anwalt für diese Aufgabe entschädigt werden.
- Die Entschädigung des Anwaltes bzw. der Anwältin erfolgt nach Vorliegen der Kostengutsprache und nach Abschluss des Mandats aufgrund der detaillierten Honorarnote. Der Arbeitsaufwand und die Barauslagen sind einzeln und vollständig aufzulisten. Die Honorarnoten werden im Einzelnen überprüft und können gekürzt werden. Kürzungsgründe sind insbesondere:
 - zu hoher Stundenansatz
 - unverhältnismässig hoher Stundenaufwand
 - fakturierte Sekretariatsarbeiten
 - soziale Betreuungsarbeit
 - Informationen und Beratung zum Opferhilfegesetz und das Ausfüllen der Formulare für Opferhilfeleistungen
- Bei einer Kürzung der Honorarnote kann die Differenz zwischen Honorarnote und Opferhilfeleistung nicht beim Opfer eingefordert werden. Dies gilt nicht für diejenige Differenz, die wegen Kürzung allein aufgrund der persönlichen (finanziellen) Verhältnisse des Opfers erfolgt ist.

3.4.3 Psychotherapiekosten

Grundsätzlich stehen betroffenen Personen im Kanton Schwyz folgende Institutionen und Fachpersonen zur Verfügung:

- Sozialpsychiatrischer Dienst Kanton Schwyz (SPD)
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KPJD)
- Ärztinnen und Ärzte mit Zusatzausbildung in Psychiatrie und Psychotherapie
- Delegierte Psychotherapien (unter Aufsicht eines Arztes oder einer Ärztin)
- Psychotherapeutinnen und –therapeuten (nur auf ärztliche Überweisung und Zusatzversicherung)

Stehen verschiedene, gleichermassen geeignete Therapeutinnen und Therapeuten zur Verfügung, dann vermittelt die Beratungsstelle diejenigen Fachpersonen, deren Kosten ganz oder teilweise von der Krankenkasse bzw. der Unfallversicherung übernommen werden. Neben der anerkannten therapeutischen Methode ist auch das Vertrauensverhältnis zwischen dem Opfer und der Fachperson zu berücksichtigen.

Voraussetzungen:

- Es werden nur Kosten für Psychotherapien übernommen, wenn eine Kostengutsprache des Amtes für Gesundheit und Soziales vorliegt. Das Gesuch ist mittels Formular „längerfristige Hilfe Dritter“ einzureichen. Ausserdem sind ein Arzteugnis, der Bericht der Therapeutin, die Berufsausübungsbewilligung der Therapeutin bzw. Praxisbewilligung (bei ausserkantonalen), eine Bestätigung der Krankenversicherung über die Leistungen, sowie ein Lohnausweis und Bankauszüge der Klienten beizulegen.
- Die Kostengutsprache wird vorerst für ein Jahr erteilt. Die zuständige Stelle klärt bei der Übernahme von längerfristiger Hilfe Dritter periodisch den Leistungsbedarf des Opfers ab.
- Das Amt für Gesundheit und Soziales legt die Anzahl Therapiesitzungen fest. Als Richtwert gilt ein Tarif von Fr. 150.-- pro Sitzung.
- Das Opferhilfegesetz erfasst nur die Folgen der Anlasstat und bezweckt nicht gleichzeitig eine umfassende Sanierung der Lebenssituation über die Folgen der Straftat hinaus.

4. Anhang

4.1 Formulare

Soforthilfe

längerfristige Hilfe Dritter

Entschädigung

Genugtuung

4.2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz [OHG], SR 312.5)

Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 27. Februar 2008 (Opferhilfeverordnung, [OHV], SR 312.51)

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 12. August 1998 (VzOHG, SRSZ 381.111)

Empfehlungen zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG), 4. überarbeitete Auflage (2010); Hrsg.: Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz OHG (SVK-OHG)

5. Links

Opferhilfe Kanton Schwyz

Beratungsstelle Opferhilfe Kanton Schwyz

Bundesamt für Justiz

Opferhilfe-Portal Schweiz

Fachgruppe Kinderschutz

Opferhilfe in anderen Kantonen

Sozialnews des Amtes